

DIÖZESAN-SATZUNG

Präambel

Die Bundessatzung des Kreuzbund e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist verbindlich für den Diözesanverband und seine Mitglieder. In Anwendung dieser Bundessatzung gibt sich der Kreuzbund Diözesanverband im Erzbistum Köln, die folgende Satzung.

§ 1 Name - Sitz

1. Der Diözesanverband führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Köln e.V.“
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke im Erzbistum Köln und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist regionale Gliederung des dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholisch-caritativen Fachverbandes Kreuzbund und damit zugleich als Fachverband Mitglied im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. Die Mitglieder des Diözesanverbandes sind zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. und über den Bundesverband auch Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.
4. Der Diözesanverband erkennt die Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Köln und wird in das Vereinsregister eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

1. Der Diözesanverband ist ein privater nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CIC¹.
2. Er untersteht gem. § 2 der Bundessatzung der kirchenrechtlichen Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Beschlüsse über die Änderung der Diözesansatzung und über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
3. Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
4. Für den Diözesanverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums Köln.

¹

CIC = Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)

§ 3 Gliederung des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanverband ist eine Gliederung des Bundesverbandes. Er bedarf der Anerkennung durch den Bundesvorstand. Diese muss vor Gründung des Diözesanverbandes vorliegen und kann aus wichtigen Gründen entzogen werden. Der Diözesanverband gibt sich eine Satzung. Die Satzung muss im Einklang mit der Bundessatzung stehen. Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen des Diözesanverbandes sind vor der Verabschiedung dem Bundesvorstand zur Zustimmung vorzulegen.

Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbundgruppen im Bereich der Erzdiözese Köln an. Neu gebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand. Diese Genehmigung kann vom Diözesanvorstand widerrufen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten.

2. Der Diözesanverband ist zurzeit gegliedert in fünf Regionalverbände und sechs Stadt- bzw. Kreisverbände. Das sind:
 - a. Region Nord
 - b. Region Süd/Ost
 - c. Region Süd/West
 - d. Region West
 - e. Region Ost
 - f. Stadtverband Bonn e.V.
 - g. Stadtverband Köln e.V.
 - h. Stadtverband Velbert
 - i. Stadtverband Wuppertal
 - j. Kreisverband Düsseldorf e.V.
 - k. Kreisverband Rheinisch-Bergischer-Kreis e.V.
3. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand weitere Untergliederungen wie z.B. Regionalverbände, Kreisverbände und Stadtverbände in seinem Diözesanverband oder den Zusammenschluss von Untergliederungen genehmigen, die gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz der Bundessatzung ebenfalls der kirchenrechtlichen Aufsicht unterliegen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den Diözesanverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten.
4. Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nur dem Diözesanverband möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes ist erforderlich. Die Rechtsform bereits bestehender eingetragener rechtsfähiger Vereine gem. § 26 BGB von Untergruppierungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Diözesanverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen.
2. Im Einzelnen ergeben sich u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Bildung von Kreuzbundgruppen
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
 - d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
 - e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
 - f) Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - g) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinenten, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
 - h) Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
 - i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
 - j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
 - k) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden
 - l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
 - m) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
 - n) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied gem. § 6 Abs. 1 der Bundessatzung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbundes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 6 Abs. 2 für alle Teilnehmer.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den Diözesanverband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband unter Beachtung der in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen über diese Anträge. Mehrfachmitgliedschaften nach § 1, P.3 werden gleichzeitig mit der Aufnahme in den Diözesanverband erworben.
5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrags und des Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Die Höhe des Diözesanbeitrages wird von der Diözesandelegiertenversammlung festgelegt. Die Verfahren sind in einer Beitragsordnung geregelt.

6. Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung durch den Diözesanverband von diesem an den Bundesverband einzusenden.
7. Der Diözesanverband trägt Sorge dafür, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreuzbundes katholisch ist.
8. Der Gruppenleiter und sein Stellvertreter sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 6 dieser Satzung sein.
9. Organmitglieder gem. § 8 müssen Kreuzbundmitglieder des Diözesanverband Köln sein, mit Ausnahme des geistlichen Beirates (§ 11, Absatz 5). Endet die Mitgliedschaft aus welchen Gründen auch immer, so ist eine Nachwahl erforderlich.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 6 Abs. 4 zu erklären.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das den Diözesanverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe und des Diözesanverbandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
6. Übt ein Funktionsträger seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er zeitlich begrenzt oder ganz von seinem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand – je nach Zugehörigkeit des Funktionsträgers. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. – Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

§ 8 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. Diözesandelegiertenversammlung
2. Diözesankonferenz
3. Diözesanvorstand.

§ 9 Diözesandelegiertenversammlung

1. Die Diözesandelegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Diözesankonferenz gem. § 10
- b) den Leitern der Kreuzbundgruppen, die von den Gruppenmitgliedern für jeweils drei Jahre gewählt werden. Im Verhinderungsfall kann der Leiter durch ein Mitglied seiner Gruppe, das Kreuzbund-Mitglied sein muss, vertreten werden. Die Vertretungsberechtigung ist schriftlich nachzuweisen.

Stimmhäufung ist nicht möglich.

Den Mitarbeitern der Diözesangeschäftsstelle wird ein Gaststatus eingeräumt.

Dem Suchtreferenten des Caritasverbandes für die Erzdiözese Köln e.V. wird ein Gaststatus eingeräumt.

2. Die Diözesandelegiertenversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Feststellung der Jahres- und Geschäftsberichte des Diözesanvorstandes und der Diözesankonferenz
- b) Entgegennahme und Feststellung des Prüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung von Diözesanvorstand und der Diözesankonferenz
- c) Wahl des Diözesanvorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes,
- f) Beschlussfassung über, vom Diözesanvorstand und von der Diözesankonferenz unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben
- g) Wahl der Leitungen der Arbeitsbereiche
- h) Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag
- i) Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung

3. Die Diözesandelegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Diözesandelegiertenversammlung wird vom Diözesanvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet. Ist der Diözesanvorsitzende verhindert, so wird die Diözesandelegiertenversammlung von einem Stellvertreter geleitet.

Anträge an die Diözesandelegiertenversammlung können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung der Diözesandelegiertenversammlung beim Diözesanvorstand schriftlich eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Diözesandelegiertenversammlung beim Diözesan-

vorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Diözesandelegiertenversammlung vor der Versammlung zuzusenden.

Eine außerordentliche Diözesandelegiertenversammlung kann im Bedarfsfall vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden oder wenn dies von der Hälfte der Gruppenleiter (§ 9,1b) gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Diözesandelegiertenversammlung kann sich Ordnungen geben.

§ 10 Diözesankonferenz

1. Die Diözesankonferenz besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes,
- b) den Regionalbeauftragten, die von den Gruppenleitern der Gruppen der jeweiligen Region für die Dauer von drei Jahren gewählt werden
- c) den gewählten Vorsitzenden der Untergliederungen
- d) den von der Delegiertenversammlung gewählten Leitern der Arbeitsbereiche des Diözesanverbandes
- e) bis zu fünf Vorstandsmitgliedern des Bundesverbandes und bis zu fünf Leitern der Arbeitsbereiche des Bundesverbandes, sofern diese dem Diözesanverband Köln angehören.
- f) den Bundesdelegierten des Diözesanverbandes Köln, sofern diese nicht schon der Diözesankonferenz gemäß § 10, Punkt 1, a-e, angehören

Dem Suchtreferenten des Diözesan-Caritasverbandes für die Erzdiözese Köln e.V. wird ein Gaststatus eingeräumt.

Bei Verhinderung können sich die Vorsitzenden der Untergliederungen durch ein Mitglied ihres Vorstandes, die Regionalbeauftragten durch ein Kreuzbundmitglied ihres Regionalbereiches vertreten lassen. Die Leiter der Arbeitsbereiche können sich durch einen gewählten oder ernannten Vertreter vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist in allen Fällen schriftlich zu erteilen. Die Vertreter müssen Kreuzbundmitglieder sein.

Stimmhäufung ist nicht zulässig.

2. Die Diözesankonferenz hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Fragen, die vom Diözesanvorstand nicht entschieden werden können, die kurzfristig entschieden werden müssen und keinen Aufschub bis zur nächsten Diözesandelegiertenversammlung dulden. Die Diözesandelegiertenversammlung ist in der nächsten Versammlung über die Entscheidung der Diözesankonferenz zu informieren.
- b) Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Diözesandelegiertenversammlung
- c) Einrichtung von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
- d) Anregung von Pilotprojekten
- e) Entgegennahme des Kosten- und Finanzierungsplans des Diözesanvorstandes,
- f) Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Diözesankonferenz,

3. Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Diözesankonferenz wird vom Diözesanvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet. Ist der Diözesanvorsitzende verhindert, so wird die Diözesankonferenz von einem Stellvertreter geleitet.

Anträge an die Diözesankonferenz können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Diözesankonferenz beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzusenden.

Eine Diözesankonferenz ist binnen **vier** Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Diözesankonferenz gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Diözesankonferenz kann sich Ordnungen geben.

§ 11 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus:

- a) dem Diözesanvorsitzenden,
- b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Geistlichen Beirat.

Dem Suchtreferenten des Caritasverbandes für die Erzdiözese Köln e.V. wird ein Gaststatus eingeräumt.

Die Legislaturperiode beträgt 3 Jahre.

2. Der Diözesanvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes
- b) Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
- c) Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Diözesankonferenz
- d) Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
- e) Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Delegiertenversammlung
- f) Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
- g) Beschlussfassung über Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2 und 3
- h) Beschlussfassung über Satzungen von Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2 und 3
- i) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6

3. Der Diözesanvorstand wird von dem Diözesanvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Über die Sitzung des Diözesanvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist
4. Der Diözesanverband wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Dem Vorstand obliegt auch die Führung der Diözesangeschäftsstelle.

5. Der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Diözesanvorstandes vom Erzbischof von Köln berufen.
6. Der Diözesanvorsitzende und mindestens ein Vorstandsmitglied gem. § 11, Abs. 1, b-c, müssen katholisch sein.

7. Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes gem. 1) a – c vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch einen Nachfolger ernennen. Im Rahmen der nächsten Delegiertenversammlung ist eine Nachwahl durchzuführen.
8. Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Diözesandelegiertenversammlung, Diözesankonferenz und Diözesanvorstandssitzung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem stimmberechtigten Mitglied der Organe beantragt wird. Im Übrigen gelten die von den Organen des Diözesanverbandes beschlossenen Ordnungen. Der Diözesanvorstand kann darüber hinaus in einer Ordnung ein schriftliches oder elektronisches Verfahren zur Beschlussfassung zulassen.
3. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlussfassungen gem. § 12 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesandelegiertenversammlung. – Beschlüsse über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen gem. § 15 Abs. 1 einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesandelegiertenversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung des Diözesanverbandes müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.

§ 13 Revision

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Kreuzbundgruppen und die Untergliederungen des Diözesanverbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Diözesanvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen zu nehmen und diese zu prüfen.

§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. – Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 15 Auflösung des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanverband kann durch Beschluss der Diözesan delegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Caritasverband für das Erzbistums Köln e.V. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe zu verwenden.
3. Sofern die Diözesan delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Diözesanvorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzungsänderung: § 1 Abs. 3/ § 10 Abs.1c/ § 9 Abs. 2 a und b

Vom Kreuzbund e.V. genehmigt am 12. Januar 2014

Von der Delegiertenversammlung des Kreuzbund Diözesanverband Köln e.V., beschlossen am 29. März 2014

Vom Erzbischof von Köln, vertreten durch das Erzbischöfliche Generalvikariat, genehmigt am 18. Juli 2014

Am 30.10.2014 in das VR17040 eingetragen
